

34. Berechnung der sechsmonatlichen Frist nach Art. 349 H.G.B. Anspruch auf Schadensersatz wegen vertragswidriger Beschaffenheit der gelieferten Ware. Nachweis des Verschuldens und des ursächlichen Zusammenhanges.

I. Civilsenat. Urtr. v. 1. Dezember 1888 i. S. R. (Rl.) w. G. & R.
(Wekl.) Rep. I. 266/88.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die von der Beklagten gelieferte Ware fehlerhaft, d. h. nicht der vertragsmäßigen Beschaffenheit entsprechend gewesen sei, daß zwar Klägerin die im Art. 347 Abs. 1 H.G.B. vorgeschriebene Untersuchung bei Empfang der Ware unterlassen habe, daß aber die Mängel zum Teil bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar gewesen wären, und daß bezüglich dieser Mängel Klägerin ihr Rückrecht nicht verloren habe.

Insofern ist seiner Entscheidung beizutreten. Namentlich ist es gerechtfertigt, daß die Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteile bei Prüfung der Frage, ob die vorliegende

Klage für verjährt zu erachten sei, die sechsmonatliche Frist des Art. 349 Abs. 2 H.G.B. nach Maßgabe des Art. 328 Abs. 1 Nr. 2 daselbst und nicht nach der Bestimmung des §. 530 A.L.R. I. 9 berechnet hat. Infolge §. 198 A.L.R. I. 11, §. 320 L. 5 hat hiernach Klägerin einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Beklagte, falls an dieser die Schuld liegt, daß Klägerin sich der ihr gelieferten Ware nicht „nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages bedienen“ konnte. In bezug auf den Umfang des Schadenersatzes kommt Art. 283 H.G.B., in bezug auf die von der Beklagten zu vertretende Sorgfalt Art. 282 daselbst zur Anwendung.

Was nun zunächst den vom Berufungsrichter vermißten Nachweis eines Verschuldens anlangt, so steht die Auffassung, von der derselbe ausgeht, im Gegensatz zu dem Standpunkte, den das Reichsgericht in dieser Hinsicht stets eingenommen hat, daß nämlich in einem solchen Falle nicht derjenigen Partei, der geleistet worden ist, der Nachweis eines Verschuldens auf seiten des Gegenkontrahenten obliegt, sondern daß umgekehrt die Partei, welche die vertragswidrige Leistung bewirkt hat, den Nachweis führen muß, daß sie kein Verschulden trifft.

Vgl. außer dem in der Revision angeführten Urteile bei Volze, Bd. 1 Nr. 477 (S. 101) z. B. auch das Urteil in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 Nr. 38 S. 205.

Dieser Grundsatz ist auch im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen. Nach der anerkannten Korrespondenz der Parteien hatte zunächst Klägerin der Beklagten mitgeteilt, daß sie in Unterhandlungen wegen der Riemenlieferung für eine zu errichtende Zuckerfabrik stehe und die Beklagte um Preisanstellung für doppelte wie für einfache Riemen „in nur guter Qualität“ ersucht. — Die Beklagte erwiderte hierauf, daß Riemen für Zuckerfabriken „in durchgängig bester Kernware mit größter Sorgfalt gefertigt werden müssen, so daß man für deren Güte garantieren kann“, und machte für „eine derartige Ware, die sicher allen Anforderungen genügt“, die gewünschten Preisangaben. Daraufhin erfolgten die Bestellungen der Klägerin vom 26. Juli, 25. August, 16. September 1884. In dem ersten Schreiben wird ausdrücklich „besonders gute Ausführung“, im zweiten und dritten Schreiben „allerbeste Qualität“ gefordert. In der Beantwortung des ersten Schreibens hat Beklagte erklärt, daß

„Klägerin sich auf die sorgfältigste exakte Ausführung fest verlassen könne“.

Eine Antwort auf die zweite und dritte Bestellung liegt zwar nicht vor, allein als Reklamationen hervortraten, hat Beklagte der Klägerin versichert, daß zu sämtlichen Riemen „nur bestes reines Kernleder“ verwandt sei, und „daß wir bei der Ausführung unsere volle Schuldigkeit gethan haben“.

Wenn nun der Berufsrichter als thatächlich festgestellt annimmt, daß „die von der Beklagten gelieferten Riemen nicht von bestem Kernleder und nicht mit größter Sorgfalt gefertigt, somit nicht vertragsmäßig waren“, so könnte der mitgetheilten Korrespondenz gegenüber vielleicht bezweifelt werden, ob Beklagte mit dem Nachweise, daß sie an der mangelhaften Erfüllung schuldlos sei, überhaupt zu hören sein würde; keinesfalls aber kann in diesem Falle der Klägerin der Beweis zugemutet werden, daß die Beklagte die von ihr angelobte besondere Sorgfalt in Ausführung der Bestellung nicht beobachtet habe. Der Grund, den der Berufsrichter zur Rechtfertigung der von ihm beliebten Verteilung der Beweislast anführt, daß es sich nach dem Umfange der Bestellung und nach der zu ihrer Ausführung erforderlichen Zeit auf seiten der Beklagten um eine große Fabrikationsstätte handelte, ist keinesfalls zutreffend. Wenn überhaupt ein Unterschied zu machen ist, so würde an den Besitzer einer großen Fabrikationsstätte in bezug auf die Haftung für sorgfältige Ausführung der von ihm übernommenen Aufträge eher ein strengerer als ein geringerer Maßstab anzulegen sein, als an den kleinen Gewerbetreibenden. Einen Entschuldigungsbeweis aber hat die Beklagte nicht angetreten.

Ebenso wenig können die Ausführungen des Berufungsurteiles in bezug auf das Fehlen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem vertragswidrigen Verhalten der Beklagten und dem der Klägerin erwachsenen Vermögensnachteile für zutreffend erachtet werden. Die Bestimmung der Riemen für eine zu errichtende Zuckersabrik war der Beklagten bei der Bestellung mitgeteilt worden. Wenn nun Klägerin die von der Beklagten gefertigten Riemen an die Zuckersabrik geliefert und demnächst wegen Untauglichkeit der Riemen ersatzpflichtig gemacht worden ist, und zwar auf Grund von Mängeln, welche die Beklagte der Klägerin gegenüber zu vertreten hatte, so ist auch die Kausalität zwischen der Handlungsweise der Beklagten und dem für die Klägerin

herbeigeführten nachteiligen Erfolg vorhanden. Dafür, daß dieselbe durch das eigene Verhalten der Klägerin unterbrochen worden sei, liegt nichts vor.“